ESA-Rahmenvertrag

zur Übermittlung von Messwerten von einem Messstellenbetreiber an einen Energieservice-anbieter des Anschlussnutzers

Zwischen

Grundzuständigen Messstellenbetreiber

Stadtwerke Einbeck GmbH

Grimsehlstr. 17

37574 Einbeck

9905277000000

<u>vertreten durch die:</u>

EVU-ASSIST GmbH

Rugenbarg 106

22848 Norderstedt

- im Folgenden: „Messstellenbetreiber“ genannt-

und der

- im Folgenden: „Energieserviceanbieter“ genannt-

- beide im Folgenden gemeinsam: „Parteien“ genannt-

Stand 25.06.2025

Präambel

In dem Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom hat die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 21.12.2020 (BK6-20-160) die neue Rolle des Energieserviceanbieters (nachfolgend „ESA“), der im Auftrag des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers Messwerte beim Messstellenbetreiber (nachfolgend „MSB“) anfragt und sodann verarbeitet, in die Marktkommunikation eingeführt.

Mit der vorliegenden Vereinbarung möchten die Vertragsparteien die rechtliche Grundlage für die Anfrage und Übermittlung von Messwerten durch den Messstellenbetreiber sowie die Abrechnung der vom Messstellenbetreiber erbrachten Dienstleistung schaffen. Sofern die Voraussetzungen von § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 Messstellenbetriebsgesetz erfüllt sind, handelt es sich bei diesem Vertrag auch um einen Messstellenvertrag im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Messstellenbetriebsgesetz.

Der Vereinbarung und ihrer prozessualen Umsetzung liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen der Bundesnetzagentur, insbesondere die Festlegung zu den Wechselprozessen im Messwesen (WiM, Anlage 2 zum Beschluss BK6-24-174) in der jeweils aktuellen Fassung zu Grunde. Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieser Vereinbarung.

Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Übermittlung von Messwerten zwischen dem MSB und dem ESA des Anschlussnutzers als Vertragspartner. Der ESA fragt im Auftrag des Anschlussnutzers Werte beim MSB an und verarbeitet diese. Voraussetzung für die Übermittlung von Messwerten durch den MSB ist, dass dieser den Messstellenbetrieb an der bzw. den betreffenden Marktlokation(en) bzw. Messlokation(en) (ggf. MaLo-ID oder ZPB angeben) durchführt.

(2) Der ESA hat die für den Empfang von Werten benötigten IT-Systeme zu betreiben. Der ESA hat die Werte, abhängig von der Art der Übermittlung von Werten durch den MSB, entweder aus dem Backend per EDIFACT oder direkt aus dem intelligenten Messsystem (iMS) per XML zu empfangen.

(3) Der MSB übermittelt dem ESA dabei die durch die jeweils beim betroffenen Anschlussnutzer verbaute Messeinrichtung erfassten und übertragenen bzw. abgelesenen Messwerte.

(4) Der ESA ist zur Nutzung der angefragten Werte ausschließlich im Verhältnis, mit dem den ESA beauftragenden Anschlussnutzer berechtigt.

§ 2 Datenaustausch

(1) Der Datenaustausch im Rahmen dieses Vertrages erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.

(2) Der MSB verpflichtet sich, die Messwerte zu den angefragten Messprodukten gemäß den Regularien der WiM Strom an den ESA zu übermitteln. Die für den ESA verfügbaren Messprodukte ergeben sich aus der EDI@Energy „Codeliste der Konfigurationen“[1] in der jeweils gültigen Form. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verfügbaren Messprodukte sind in der als **Anlage 1** beigefügten Messprodukte-Übersicht angegeben.

(3) Der MSB ist berechtigt, Anfragen von Messwerten durch den ESA, die in ihrer Art und in ihrem Umfang unverhältnismäßig sind, unter Angabe der Gründe abzulehnen.

(4) Regelungslücken werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft wurden.

(5) Im Übrigen ist die EDI-Vereinbarung als **Anlage 3** Bestandteil des Vertrages, sofern beide Vertragspartner zum elektronischen Datenaustausch gemäß den Vorgaben der BNetzA verpflichtet sind.

§ 3 Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers

(1) Der ESA sichert zu, dass von allen Anschlussnutzern, für die Werte vom MSB angefragt werden, eine unterzeichnete Einwilligungserklärung einschließlich der datenschutzrechtlich erforderlichen Einwilligungen gemäß der **Anlage 2** vorliegt. Dies ist gegenüber dem MSB in geeigneter Form nachzuweisen. Der ESA sichert weiterhin zu, dass er die Identität des Anschlussnutzers zweifelsfrei ermittelt hat.

(2) Der MSB ist jederzeit dazu berechtigt, die Vorlage der Einwilligungserklärung vom ESA zu verlangen, um die Einhaltung der Vorgaben gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift zu überprüfen.

(3) Der ESA ist verpflichtet, dem MSB den Namen des Anschlussnutzers bei der Anfrage mitzuteilen. Dies hat durch Nutzung des Freitextfeldes FTX mit dem Zähler 0080 Nr. 7 in der REQOTE gemäß Datenformatvorlage edi@energy zu erfolgen.

(4) Der ESA ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, dem MSB unverzüglich mitzuteilen, wenn Anschlussnutzer die Einwilligung widerrufen oder der zugrundeliegende Vertrag

[1] Abrufbar unter https://www.edi-energy.de/.

und damit die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Datenübermittlung für den Energieservice beendet ist.

(5) Der ESA stellt den MSB von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass ihm die in Abs. 1 genannten Einwilligungen entgegen seiner Zusicherung nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 4 Entgelt

(1) Der ESA zahlt für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen des MSB ein Entgelt nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Anfrage durch den ESA geltenden, auf der Internetseite des MSB veröffentlichten Preisblattes. Der MSB teilt dem ESA das Entgelt auf Anfrage mit.

(2) Sofern zum Zeitpunkt einer Anfrage keine Entgelte für den betreffenden Fall vom MSB veröffentlicht worden sind, unterbreitet der MSB dem ESA ein angemessenes und diskriminierungsfreies Angebot. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Sofern für den MSB die Ermittlung eines pauschalen Entgeltes nicht möglich ist, kann er vom ESA ein angemessenes, am Aufwand des MSB bemessenes, Entgelt verlangen.

(3) Bei der Berechnung des Entgeltes hat der MSB etwaige im MsbG festgelegte Preisobergrenzen, sofern anwendbar, zu berücksichtigen.

(4) Sofern und soweit in der Zukunft hoheitliche Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

(5) Änderungen des Entgeltes nach Anfrage und mit Wirkung für die Zukunft erfolgen durch den MSB im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend BGB). Der ESA hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung billigen Ermessens durch den MSB gerichtlich überprüfen zu lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den MSB sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Der MSB überprüft mindestens alle 12 Monate die Entwicklung dieser Kosten. Der MSB ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung vorzunehmen. Bei der Entgeltermittlung ist der MSB verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Der MSB hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Änderung des Entgeltes so auszuwählen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der MSB Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen. Eine Änderung des Entgeltes wird nur dann wirksam, wenn der MSB dem ESA die Änderung

mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ändert der MSB das Entgelt, so hat der ESA das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamkeitszeitpunkt der geplanten Entgeltänderung zu kündigen. In der Mitteilung über die bevorstehende Änderung wird der MSB den ESA über diese Möglichkeit gesondert hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der MSB hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß § 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Änderungen der Umsatzsteuer werden nach dem Umsatzsteuergesetz ohne Mitteilung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den ESA weitergegeben. Das Entgeltanpassungsrecht gilt auch, soweit künftig neue Abgaben, Steuern oder sonstige staatlich auferlegte Maßnahmen als Mehrbelastungen oder Entlastungen für das Entgelt wirksam werden.

§ 5 Abrechnung, Zahlung und Verzug

(1) Der MSB rechnet nach seiner Wahl das Entgelt fallweise oder bei fortlaufenden Messwertübermittlungen jährlich, halbjährlich oder monatlich ab.

(2) Die Übermittlung der Abrechnung des Entgeltes erfolgt grundsätzlich elektronisch, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren eine andere Abwicklung.

(3) Rechnungen werden zu dem vom MSB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Rückerstattungen, die vom MSB zu leisten sind, werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragsparteien berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorgaben zu berechnen. Die Vertragsparteien behalten sich vor, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen. Der MSB ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß des auf seiner Internetseite veröffentlichten Preisblattes in Rechnung zu stellen. Dem ESA bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

(4) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.

(5) Gegen Forderungen der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(6) Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom MSB zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom ESA nachzuentrichten. § 195 BGB gilt entsprechend.

(7) Der ESA ist verpflichtet, dem MSB unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter das Entgelt für die Leistungen dieses Vertrages anstelle des ESA zahlt. Der MSB ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

(8) Die Zahlung des Entgeltes nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung oder Lastschrift.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
(2) Beide Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des ESA auf Erhalt der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
(4) Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

§ 7 Haftung

(1) Die Vertragsparteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Im Falle leicht fahrlässigen Verschuldens ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragsparteien einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Wesentliche Vertragspflichten stellen solche dar, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlich sind und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die eine Vertragspartei bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der ihm bekannten Umstände oder solcher, die er hätte kennen müssen, unter Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
(2) Die Vertragsparteien haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
(3) Eine Haftung nach Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
(4) Die vorstehenden Absätze gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien, soweit diese für die jeweilige Vertragspartei Anwendung finden.
(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Kenntnisnahme über eingetretene Schäden, die von dieser Klausel erfasst werden, zu informieren.

§ 8 Einhaltung des Datenschutzes und Vertraulichkeit

(1) Werden im Zusammenhang mit diesem Vertrag Informationen über die persönlichen oder materiellen Umstände einer bestimmten oder identifizierbaren natürlichen Person („personenbezogene Daten“) verarbeitet, so werden die Vertragsparteien diese Daten unter Berücksichtigung der gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen vertraulich behandeln und weder an unbefugte Personen weitergeben noch zu anderen als zu den vorgesehenen Zwecken verwenden.

(2) Der ESA sichert dem MSB durch einen entsprechenden Nachweis zu, dass er als berechtigte Stelle i. S. d. § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG befugt ist, die Messwerte des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers zu bestellen und diesbezüglich die rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz eingehalten werden.

(3) Der MSB übermittelt zum vertraglich vereinbarten Zweck personenbezogene Daten an den ESA, der für diese Daten Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO wird. Er hat damit die Verpflichtungen eines Verantwortlichen gem. DS-GVO vollständig einzuhalten und ist insbesondere für die Information der betroffenen Person gemäß Art. 13 DS-GVO und Art. 14 DS-GVO zuständig.

(4) Die Parteien benennen sich gegenseitig einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmungen durch diejenigen durchführbaren und wirksamen Regelungen zu ersetzen, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung, die die Vertragsparteien mit den alten Bestimmungen verfolgt haben, am nächsten kommen. Um Regelungslücken zu schließen, sind die in diesem Vertrag genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.

(2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, in beiderseitigem Einverständnis zu diesem Vertrag ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, sofern der MSB den Abschluss der ergänzenden oder abweichenden Regelungen jedem ESA diskriminierungsfrei anbietet. Der Abschluss ergänzender oder abweichender Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages gemacht werden.

(3) Im Fall von Streitigkeiten ist das Gericht zuständig, bei dem der MSB seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(4) Anpassungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

Stand 25.06.2025

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses ESA-Rahmenvertrages:

Anlage 1: Messprodukte-Übersicht

Anlage 2: Muster-Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers

Anlage 3: Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI-Vereinbarung)

Anlage 4: Kontaktdatenblatt

Norderstedt 	 (Ort, Datum)
(Unterschrift MSB)	(Unterschrift ESA)
vertreten durch die EVU-ASSIST GmbH, diese vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Niklas Merkel	

Anlage 1: Messprodukte-Übersicht

Messprodukt-Code	Für den ESA verfügbare Messprodukte gemäß der edi@energy "Codeliste der Artikelnummern und Artikel-ID", Version [**5.5**] bzw. gemäß der edi@energy "Codeliste der Konfigurationen", Version [**1.3b**]
9991 00000 041 6	ESA, Messlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, Rohdaten
9991 00000 042 4	ESA, Messlokation Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, Rohdaten
9991 00000 045 8	ESA, Messlokation Blindarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, Rohdaten
9991 00000 046 6	ESA, Messlokation Blindarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, Rohdaten
9991 00000 074 7	ESA, Marktlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch oder Erzeugung 1/4 stündlich, aufbereitete Daten
9991 00000 305 6	ESA, Marktlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch oder Erzeugung 1/4 stündlich, aufbereitete Daten
9991 00000 075 5	ESA, Tranche Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, aufbereitete Daten
9991 00000 306 4	ESA, Tranche Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, aufbereitete Daten
9991 00000 153 9	ESA, Marktlokation Blindarbeit Lastgang 1/4 stündlich, aufbereitete Daten
9991 00000 076 3	ESA, Netzlokation Blindarbeit Lastgang 1/4 stündlich, aufbereitete Daten
9991 00000 077 1	ESA, Messlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, aufbereitete Daten
9991 00000 078 9	ESA, Messlokation Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, aufbereitete Daten
9991 00000 079 7	ESA, Messlokation Blindarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich, aufbereitete Daten
9991 00000 080 4	ESA, Messlokation Blindarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich, aufbereitete Daten
9991 00000 150 5	ESA, Messlokation Zählerstandsgang Erzeugung 1/4 stündlich, Rohdaten
9991 00000 151 3	ESA, Marktlokation Zählerstandsgang Verbrauch / Erzeugung 1/4 stündlich, Rohdaten
9991 00000 152 1	ESA, Messlokation Zählerstandsgang Verbrauch 1/4 stündlich, Rohdaten
9991 00000 314 7	ESA, Marktlokation, Energiemenge, aufbereitete Daten
9991 00000 043 2	ESA, Messlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich aus dem SMGW
9991 00000 312 1	ESA, Messlokation Wirkarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich aus dem SMGW Rohdaten
9991 00000 044 0	ESA, Messlokation Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich aus dem SMGW
9991 00000 313 9	ESA, Messlokation Wirkarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich aus dem SMGW Rohdaten
9991 00000 047 4	ESA, Messlokation Blindarbeit Lastgang Verbrauch 1/4 stündlich aus dem SMGW
9991 00000 048 2	ESA, Messlokation Blindarbeit Lastgang Erzeugung 1/4 stündlich aus dem SMGW
9991 00000 118 3	Messlokation, Ist-Einspeisung, 1 Min.
9991 00000 119 1	Messlokation, Ist-Einspeisung, 15 Min.
9991 00000 120 8	Messlokation, Ist-Einspeisung, zur einmaligen Übermittlung
9991 00000 121 6	Messlokation, Ist-Einspeisung, Schwellwert
9991 00000 122 4	Messlokation, Mehrwertdienste, 1 Min.
9991 00000 123 2	Messlokation, Mehrwertdienste, 15 Min.
9991 00000 124 0	Messlokation, Mehrwertdienste, zur einmaligen Übermittlung
9991 00000 125 8	Messlokation, Mehrwertdienste, Schwellwert

Anlage 2: Muster-Einwilligungserklärungen des Anschlussnutzers für a) Messlokationen, für b) Marktlokationen und Tranchen und für c) Netzlokationen

a) Messlokationen

Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers

für Messlokationen

Verarbeitung personenbezogener bzw. persönlicher Daten nach § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG und auf der Grundlage der DS-GVO zu Zwecken der Anfrage und Übermittlung von Messprodukten
gemäß BNetzA-Festlegung BK6-22-024 bzw. BK6-24-174

Anwendung des Muster-Formulars, Version 1.2 für Zeiträume ab dem 6. Juni 2025

Anschlussnutzer	
Nachname, Vorname bzw. Firma *	
Korrespondenzanschrift	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers (ESA)	
Firma *	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
MP-ID *	*(13-stellig)*

Messstellenbetreiber des Anschlussnutzers (MSB)	
Firma *	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
MP-ID *	*(13-stellig)*

Gültigkeitszeitraum der Einwilligung zur Anfrage und Übermittlung von Messprodukten	
Beginn-Datum *	TT.MM.JJJJ
Ende-Datum	TT.MM.JJJJ

Angaben zu den Messlokationen
Die Messlokationen, für welche Messwerte entsprechend den zutreffenden Messprodukten angefragt und übermittelt werden, sind der Anlage zur Einwilligungserklärung zu entnehmen.

Angaben zu den Messlokationen
Bitte beachten Sie bei der Angabe der Messprodukte, die vom MSB auf seiner Internetseite aufgelisteten Angebote.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Codes aufzunehmen, für die der Anschlussnutzer eine Einwilligungserklärung über dieses Dokument für den ESA erteilt. Dabei können nur die Codes verwendet werden, die in der aktuell gültigen Version der EDI@Energy „Codeliste der Konfigurationen“ enthalten sind und dort zur Nutzung durch den ESA aufgelistet sind.

Angaben zu den Messprodukten		
Messprodukt-Code	**Messproduktcodebezeichnung**	
*		
…		

1. Hiermit willige ich in die Übermittlung meiner Daten (insbesondere Messwerte entsprechend den Messprodukten) an den ESA durch den MSB ein. Soweit erforderlich, willige ich auch in die Erhebung der für das Messprodukt erforderlichen Daten ein.

1. Zudem willige ich ein, dass mein ESA zur Verarbeitung meiner Daten (insbesondere Messwerte entsprechend der Messprodukten) als berechtigte Stelle im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG berechtigt ist.

Der MSB übermittelt die Messwerte zu den angefragten Messprodukten gemäß den Regularien der BNetzA-Festlegung BK6-24-024 bzw. der BNetzA-Festlegung BK6-24-0174, Wechselprozesse im Messwesen, Teil 2, Use-Cases „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ an den ESA.

Die in der Einwilligungserklärung aufgeführten Daten werden nur zur Vertragsdurchführung zwischen dem ESA und dem Anschlussnutzer verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der beigefügten Datenschutzinformation.

Widerrufsbelehrung gemäß DS-GVO: Die Einwilligungen können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem ESA unter den oben genannten Kontaktdaten unter dem Stichwort „Datenschutz“ widerrufen. Die Einwilligung zu 1. können Sie auch direkt gegenüber Ihrem MSB widerrufen.

Die Einwilligung ist freiwillig. Ohne diese Einwilligungen kann Ihr ESA aber ggf. seine vertragliche Leistung nicht erbringen.

Ort, Datum, Unterschrift Anschlussnutzer

Ausfüllhinweise:

- Die in der Einwilligungserklärung verwendeten Begriffe referenzieren auf die der Erklärung zugrunde liegende BNetzA-Festlegung BK6-22-024 bzw. BK6-24-174 sowie den für die Umsetzung der BNetzA-Festlegung relevanten EDI@Energy-Dokumente.
- Mit * markierte Felder in der Einwilligungserklärung sind Pflichtangaben.
- Sofern für Marktlokationen und Tranchen oder Netzlokationen Messprodukte angefragt und übermittelt werden sollen, ist hierfür die separate „Einwilligungserklärung für Marktlokationen und Tranchen“ bzw. „Einwilligungserklärung für Netzlokationen“ zu verwenden.

b) Marktlokationen und Tranchen

Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers

für Marktlokationen und Tranchen

Verarbeitung personenbezogener bzw. persönlicher Daten nach § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG und auf der Grundlage der DS-GVO zu Zwecken der Anfrage und Übermittlung von Messprodukten
gemäß BNetzA-Festlegung BK6-22-024 bzw. BK6-24-174

Anwendung des Muster-Formulars, Version 1.2 für Zeiträume ab dem 6. Juni 2025

Anschlussnutzer	
Nachname, Vorname bzw. Firma *	
Korrespondenzanschrift	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers (ESA)	
Firma *	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
MP-ID *	*(13-stellig)*

Messstellenbetreiber des Anschlussnutzers (MSB)	
Firma *	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
MP-ID *	*(13-stellig)*

Gültigkeitszeitraum der Einwilligung zur Anfrage und Übermittlung von Messprodukten	
Beginn-Datum *	TT.MM.JJJJ
Ende-Datum	TT.MM.JJJJ

Angaben zu den Marktlokationen oder Tranchen
Die Marktlokationen oder Tranchen, für welche Messwerte entsprechend den zutreffenden Messprodukten angefragt und übermittelt werden, sind der Anlage zur Einwilligungserklärung zu entnehmen.

Angaben zu den Marktlokationen oder Tranchen
Bitte beachten Sie bei der Angabe der Messprodukte, die vom MSB auf seiner Internetseite aufgelisteten Angebote.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Codes aufzunehmen, für die der Anschlussnutzer eine Einwilligungserklärung über dieses Dokument für den ESA erteilt. Dabei können nur die Codes verwendet werden, die in der aktuell gültigen Version der EDI@Energy „Codeliste der Konfigurationen“ enthalten sind und dort zur Nutzung durch den ESA aufgelistet sind.

Angaben zu den Messprodukten	
Messprodukt-Code	**Messproduktcodebezeichnung**
*	*
…	…

1. Hiermit willige ich in die Übermittlung meiner Daten (insbesondere Messwerte entsprechend den Messprodukten) an den ESA durch den MSB ein. Soweit erforderlich, willige ich auch in die Erhebung der für das Messprodukt erforderlichen Daten ein.

2. Zudem willige ich ein, dass mein ESA zur Verarbeitung meiner Daten (insbesondere Messwerte entsprechend der Messprodukten) als berechtigte Stelle im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG berechtigt ist.

Der MSB übermittelt die Messwerte zu den angefragten Messprodukten gemäß den Regularien der BNetzA-Festlegung BK6-24-024 bzw. der BNetzA-Festlegung BK6-24-0174, Wechselprozesse im Messwesen, Teil 2, Use-Cases „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ an den ESA.

Die in der Einwilligungserklärung aufgeführten Daten werden nur zur Vertragsdurchführung zwischen dem ESA und dem Anschlussnutzer verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der beigefügten Datenschutzinformation.

Widerrufsbelehrung gemäß DS-GVO: Die Einwilligungen können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem ESA unter den oben genannten Kontaktdaten unter dem Stichwort „Datenschutz“ widerrufen. Die Einwilligung zu 1. können Sie auch direkt gegenüber Ihrem MSB widerrufen.

Die Einwilligung ist freiwillig. Ohne diese Einwilligungen kann Ihr ESA aber ggf. seine vertragliche Leistung nicht erbringen.

Ort, Datum, Unterschrift Anschlussnutzer

Ausfüllhinweise:

- Die in der Einwilligungserklärung verwendeten Begriffe referenzieren auf die der Erklärung zugrunde liegende BNetzA-Festlegung BK6-22-024 bzw. BK6-24-174 sowie den für die Umsetzung der BNetzA-Festlegung relevanten EDI@Energy-Dokumente.
- Mit * markierte Felder in der Einwilligungserklärung sind Pflichtangaben.
- Sofern für Messlokationen oder Netzlokationen Messprodukte angefragt und übermittelt werden sollen, ist hierfür die separate „Einwilligungserklärung für Messlokationen“ bzw. „Einwilligungserklärung für Netzlokationen“ zu verwenden.

c) Netzlokationen

Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers

für Netzlokationen

Verarbeitung personenbezogener bzw. persönlicher Daten nach § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG und auf der Grundlage der DS-GVO zu Zwecken der Anfrage und Übermittlung von Messprodukten
gemäß BNetzA-Festlegung BK6-22-024 bzw. BK6-24-174

Anwendung des Muster-Formulars, Version 1.0 für Zeiträume ab dem 6. Juni 2025

Anschlussnutzer	
Nachname, Vorname bzw. Firma *	
Korrespondenzanschrift	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers (ESA)	
Firma *	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
MP-ID *	*(13-stellig)*

Messstellenbetreiber des Anschlussnutzers (MSB)	
Firma *	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
MP-ID *	*(13-stellig)*

Gültigkeitszeitraum der Einwilligung zur Anfrage und Übermittlung von Messprodukten	
Beginn-Datum *	TT.MM.JJJJ
Ende-Datum	TT.MM.JJJJ

Angaben zu den Netzlokationen
Die Netzlokationen, für welche Messwerte entsprechend den zutreffenden Messprodukten angefragt und übermittelt werden, sind der Anlage zur Einwilligungserklärung zu entnehmen. Bitte beachten Sie bei der Angabe der Messprodukte, die vom MSB auf seiner Internetseite aufgelisteten Angebote.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Codes aufzunehmen, für die der Anschlussnutzer eine Einwilligungserklärung über dieses Dokument für den ESA erteilt. Dabei können nur die Codes verwendet werden, die in der aktuell gültigen Version der EDI@Energy „Codeliste der Konfigurationen“ enthalten sind und dort zur Nutzung durch den ESA aufgelistet sind.

Angaben zu den Messprodukten	
Messprodukt-Code	**Messproduktcodebezeichnung**
*	*
…	…

1. Hiermit willige ich in die Übermittlung meiner Daten (insbesondere Messwerte entsprechend den Messprodukten) an den ESA durch den MSB ein. Soweit erforderlich, willige ich auch in die Erhebung der für das Messprodukt erforderlichen Daten ein.

2. Zudem willige ich ein, dass mein ESA zur Verarbeitung meiner Daten (insbesondere Messwerte entsprechend der Messprodukten) als berechtigte Stelle im Sinne des § 49 Abs. 2 Nr. 7 MsbG berechtigt ist.

Der MSB übermittelt die Messwerte zu den angefragten Messprodukten gemäß den Regularien der BNetzA-Festlegung BK6-24-024 bzw. der BNetzA-Festlegung BK6-24-0174, Wechselprozesse im Messwesen, Teil 2, Use-Cases „Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA“ an den ESA.

Die in der Einwilligungserklärung aufgeführten Daten werden nur zur Vertragsdurchführung zwischen dem ESA und dem Anschlussnutzer verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der beigefügten Datenschutzinformation.

Widerrufsbelehrung gemäß DS-GVO: Die Einwilligungen können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem ESA unter den oben genannten Kontaktdaten unter dem Stichwort „Datenschutz“ widerrufen. Die Einwilligung zu 1. können Sie auch direkt gegenüber Ihrem MSB widerrufen.

Die Einwilligung ist freiwillig. Ohne diese Einwilligungen kann Ihr ESA aber ggf. seine vertragliche Leistung nicht erbringen.

Ort, Datum, Unterschrift Anschlussnutzer

Ausfüllhinweise:

- Die in der Einwilligungserklärung verwendeten Begriffe referenzieren auf die der Erklärung zugrunde liegende BNetzA-Festlegung BK6-22-024 bzw. BK6-24-174 sowie den für die Umsetzung der BNetzA-Festlegung relevanten EDI@Energy-Dokumente.
- Mit * markierte Felder in der Einwilligungserklärung sind Pflichtangaben.
- Sofern für Messlokationen oder Marktlokationen und Tranchen Messprodukte angefragt und übermittelt werden sollen, ist hierfür die separate „Einwilligungserklärung für Messlokationen“ bzw. „Einwilligungserklärung für Marktlokationen und Tranchen“ zu verwenden.

Anlage 4: Kontaktdatenblatt

Ansprechpartner Messstellenbetreiber:

NAME, VOR-NAME	FUNK-TION	E-MAIL-AD-RESSE	TE-LE-FON-NUM-MER

Ansprechpartner ESA:

NAME, VORNAME	FUNKTION	E-MAIL-ADRESSE	TELEFONNUMMER